

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

9. Jahrgang  
Oktober 2001  
ISSN 1434-3460

20/2001

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BNotO § 23; BeurkG § 54b Abs. 3; ZPO §§ 828 ff., 836, 851; BGB § 436 – Pfändung in Notaranderkonto  
BGB § 2084 – Auslegung einer privatschriftlichen Verfügung zugunsten nicht mehr existenter juristischer Person

### Gutachten im Fax-Abruf

#### Rechtsprechung

BGB §§ 528, 530, 883 – Absicherung eines Rückübertragungsanspruchs des Schenkers bei grobem Undank durch Vormerkung  
BGB §§ 506 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 1004 Abs. 1 – Duldungspflicht bei Ansiedlung neben vorhandener Immissionsquelle

BGB §§ 677 ff., 921 – Grenz- und Giebelwand  
WEG § 25 Abs. 2; BGB §§ 1030 ff., 1066 – Kein Stimmrecht des Nießbrauchers in Wohnungseigentümerversammlung  
EGBGB Art. 96; BGB §§ 759, 1093 – Zahlungsanspruch bei Wegfall eines Wohnungsrechts  
FGG § 124; HGB §§ 131 Abs. 1 S. 2, 161 Abs. 2 – Auflösung der KG bei Übertragung der Gesellschaftsanteile des einzigen Kommanditisten auf den einzigen Komplementär  
GmbHG §§ 30, 43 Abs. 3; BGB §§ 276, 826 – Haftung des Prokuristen bei verbotener Rückzahlung aus GmbH-Stammkapital  
GmbHG §§ 16, 39 – Prüfung der Gesellschafterstellung durch Registergericht bei Handelsregisteranmeldung

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BNotO § 23; BeurkG § 54b Abs. 3; ZPO §§ 828 ff., 836, 851; BGB § 436 Pfändung in Notaranderkonto

#### I. Sachverhalt

Bei einem Grundstückskaufvertrag ist Abwicklung der Kaufpreiszahlung über Notaranderkonto vereinbart. Nach der im Kaufvertrag enthaltenen Verwahrungsanweisung sind aus dem hinterlegten Betrag zunächst die von den Grundpfandgläubigern verlangten **Ablösebeträge** zu zahlen; der Rest des Kaufpreises ist an den Verkäufer auszuzahlen. Nach Einzahlung des Kaufpreises werden dem Notar mehrere **Pfändungsbeschlüsse** über die "Ansprüche aus dem Notaranderkonto" gestellt, ferner eine Vorphändung.

#### II. Frage

Ist die Abwicklung des Kaufvertrages trotz der Pfändungen möglich? In welcher Reihenfolge sind die Gläubiger aus dem Notaranderkonto zu befriedigen?

#### III. Rechtslage

##### 1. Erfordernis der Doppelpfändung von Auskehrungsanspruch und zugrundeliegendem Kaufpreisanspruch

###### a) Pfändung des Auskehrungsanspruchs gegen Notar genügt nicht

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die **isolierte Pfändung nur des Auskehrungsanspruchs unwirksam**, wenn nicht zugleich auch der der Verwahrung zugrundeliegende Anspruch (also hier der Kaufpreisanspruch) gepfändet wird (**Grundsatz der Doppelpfändung**) (BGHZ 105, 60 = DNotZ 1989, 235 = NJW 1989, 230; ebenso etwa Brambring, DNotZ 1990, 615, 645; Bräu, Verwahrungstätigkeit des Notars, 1992, Rn. 248; Hansmeyer, MittRhNotK 1989, 149, 156; Hertel, ZNotP 1998, Beilage 3/98, S. 10; ders., in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2000, § 23 BNotO Rn. 28; Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl. 1999, § 54b BeurkG Rn. 41; Kawohl, Notaranderkonto, 1995, Rn. 102; Preuß, Die notarielle Hinterlegung, 1995, S. 212; Weingärtner/Schöttler, DNot, 7. Aufl. 1995, Rn. 147 ff.; a. A. nur Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl. 1999, Rn. 1781; vgl. auch Gutachten DNotI-Report 1996, 93).

Soweit in ein Notaranderkonto gepfändet wird, das zur Abwicklung einer Kaufpreiszahlung eingerichtet wird, muss daher auch der zugrundeliegende Kaufpreisanspruch gepfändet werden. Dasselbe gilt natürlich für eine bloße **Vorpfändung** nach § 845 ZPO.

Dieses Erfordernis wäre erfüllt, wenn bei der Pfändung des Kaufpreisanspruches der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sowohl den **Käufer** als auch den Notar als **Drittschuldner** bezeichnet und beiden der Beschluss auch **zugestellt** wurde (§ 829 Abs. 3 ZPO).

#### b) Pfändung nur des Kaufpreisanspruches

Strittig ist hingegen der Fall, dass eine isolierte Pfändung nur des Kaufpreisanspruches erfolgte (nicht aber eine zusätzliche Pfändung auch des Auskehrungsanspruches gegen den Notar).

Nach einer **Literaturauffassung** genügt auch die isolierte Pfändung nur des Kaufpreisanspruches ohne gleichzeitige Pfändung des Auskehrungsanspruches (Hansmeyer, MittRhNotK 1998, 149, 156; Hertel, in: Eylmann/Vaasen, § 23 BNotO Rn.29; Keidel/Winkler, § 54b BeurKG Rn. 41; Strehle, Die Zwangsvollstreckung in das Guthaben des Notaranderkontos, 1995, S. 73). Diese Auffassung stützt sich darauf, dass nach der jüngsten Rspr. des BGH der Auskehrungsanspruch ein **Nebenrecht des Kaufpreisanspruches i. S. d. § 401 BGB** sei (BGH DNotZ 1999, 126 = NJW 1998, 2134, 2135 = DNotI-Report 1998, 109).

Nach anderen Literaturstimmen hat der Notar hingegen bei isolierter Pfändung des Kaufpreisanspruches die **Auszahlung auszusetzen**. Er dürfe dann – wegen der erfolgten Vollstreckung des Kaufpreisanspruches – zumindest aufgrund von § 14 Abs. 2 BNotO nichts an den vertraglich Auszahlungsberechtigten auszahlen; umgekehrt dürfe er mangels Pfändung des Auskehrungsanspruches nicht an den Pfändungsgläubiger auszahlen (so Göbel DNotZ 1984, 259; Rupp/Fleischmann, NJW 1983, 2368, 2369; Volhard, DNotZ 1987, 543, 544; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1781).

Nach wieder a. A. ist die isolierte Pfändung des Kaufpreisanspruches ganz unbeachtlich (Bräu, Verwahrungstätigkeit des Notars, Rn. 248; Preuß, Die notarielle Hinterlegung, S. 212; offen Kawohl, Notaranderkonto, Rn. 110; vgl. zur dieser Frage zusammenfassend auch Gutachten DNotI-Report 17/1994, 1, 3 m w. N.).

## 2. Bindung des Pfändungsgläubigers an die Verwahrungsvereinbarung und Verwahrungsanweisung

Einvernehmen besteht hingegen darüber, dass, auch soweit eine wirksame Pfändung vorliegt, der **Pfändungsgläubiger an eine vertragliche Verwahrungsvereinbarung** im selben Umfang **gebunden** ist, wie es der Drittschuldner wäre.

Denn nach einhelliger Auffassung rückt der Pfändungsgläubiger auch mit der Überweisung der Forderung zur Einziehung lediglich in die Stellung des Verkäufers ein. Eine vertragliche Auszahlungsanweisung muss er gegen sich gelten lassen – insbesondere die Vereinbarung über die **Ablösung eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger** oder sonstiger dinglich Berechtigter (BGH DNotZ 1985, 633; DNotZ 1998, 626 =

ZNotP 1998, 74 = DNotI-Report 1998, 6; Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 4. Aufl. 2000, § 23 BNotO Rn. 165 f.; Bräu, a. a. O., Rn. 235; Brambring, DNotZ 1990, 650, 646; Hansmeyer, MittRhNotK 1989, 149, 157; Haug, Die Amtshaftung des Notars, 2. Aufl. 1997, Rn. 724; Hertel, ZNotP 1998, Beilage 3/98, S. 11; ders., in: Eylmann/Vaasen, § 23 BNotO Rn. 39; Kawohl, a. a. O., Rn. 109, 113; Keidel/Winkler, § 54b BeurKG Rn. 44; Lüke, ZIP 1992, 150, 157; Preuß, a. a. O., S. 252 ff.; Rupp/Fleischmann, NJW 1983, 2368; Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1781a; Volhard, DNotZ 1987, 523, 541; Weingärtner/Schöttler, DONot, 7. Aufl. 1995, Rn. 147 b; Gutachten DNotI-Report 1997, 189, 191 – mit Zusammenstellung der veröffentlichten Formulierungsvorschläge).

Auch nach Ausbringung der Pfändung müsste sich daher der Pfändungsgläubiger die kaufvertragliche Anweisung entgegenhalten lassen, wonach aus dem Kaufpreis vorrangig die von den abzufindenden Grundpfändungsgläubigern verlangten Ablösungsbeträge zu überweisen sind. Vorpfändung und Pfändung gehen dann insoweit wirtschaftlich gesehen ins Leere – erst recht, wenn die abzulösenden Gläubiger den vollen Kaufpreis für sich beanspruchen können.

## 3. Rangfolge von Pfändung

Der Rang der Pfändungspfandrechte untereinander richtet sich nach dem **Zeitpunkt** ihres Wirksamwerdens (§ 804 Abs. 3 ZPO), also nach der Zustellung an den Käufer als Drittschuldner (§ 829 Abs. 3 ZPO) (Hertel, in: Eylmann/Vaasen, § 23 BNotO Rn. 41).

Ist bei Gleichrang mehrerer Pfandrechte der **Erlös unzureichend** zur Befriedigung aller gesicherter Forderungen, so ist der Erlös analog § 10 Abs. 1 Hs.2 ZVG nach dem Verhältnis der gesicherten Forderungen aufzuteilen – also nicht etwa gleichmäßig (Hertel, in: Eylmann/Vaasen, § 23 BNotO Rn. 41 Fn. 67 – unter Verweis auf MünchKomm-Damrau, BGB, 3. Aufl. 1997, § 129 BGB Rn. 2; Palandt/Bassenge, BGB, 60. Aufl. 2001, § 1209 BGB Rn. 1).

## 4. Vorgehen des Notars

### a) Notarieller Vorbescheid

Bei einer unklaren Rechtslage (etwa Zweifel an der Wirksamkeit einer erfolgten Abtretung oder Pfändung) wird in der Literatur vorgeschlagen, dass der Notar die von ihm beabsichtigte Auszahlung bzw. Verweigerung der Auszahlung den Beteiligten vorab mitteilt und zugleich eine Frist für die Einlegung einer Beschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO setzt. Denn gegen einen derartigen Vorbescheid ist die Beschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO zulässig (BGHZ 76, 9 = DNotZ 1980, 496 = NJW 1980, 1106; DNotZ 1999, 125 = NJW 1998, 2134, 2135; BayObLGZ 1995, 204 = MittBayNot 1995, 331; OLG Frankfurt OLGZ 1992, 61; DNotI-Report 1998, 80; OLG Hamm DNotZ 1983, 61; KG DNotZ 1985, 51; OLG Köln DNotZ 1989, 257; OLG Schleswig DNotZ 1993, 67; OLG Zweibrücken DNotI-Report 2001, 43).

Jedenfalls, wenn diese Frist ausreichend lang gesetzt ist (und der Notar sinnvollerweise zugleich das später zuständige Landgericht genannt hat), wäre die Versäumung der Einlegung der Notarbeschwerde schuldhaft im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB. Allfällige Amtshaftungsansprüche des betroffenen Beteiligten würden damit entfallen (Brambring, DNotZ 1990, 615,

648; Haug, a. a. O., Rn. 720; Hertel, in: Eylmann/Vaasen, § 23 BNotO Rn. 62; Weingärtner, Das notarielle Verwahrungsgeschäft, 1998, Rn. 214).

#### b) Zivilprozess der Beteiligten untereinander

Im Verfahren nach § 15 Abs. 2 BNotO kann allerdings nur eine eingeschränkte Nachprüfung der Rechtslage erfolgen, da nur das Handeln des Notars auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden kann, nicht aber allfällige andere Ansprüche der Beteiligten gegeneinander. Eine umfassende Klärung der Rechtslage könnte daher nur in einem **Prätendentenstreit zwischen Pfändungsgläubiger und Verkäufer** (ggf. unter Einbeziehung des abzulösenden Gläubigers) erfolgen (Brambring, DNotZ 1990, 615, 641; Haug, DNotZ 1992, 18, 130; Hertel, in: Eylmann/Vaasen, § 23 BNotO Rn. 52; Lerch, NJW 1998, 3697, 3698).

#### c) Vorbescheid nur bei zweifelhafter Rechtslage einsetzen

Soweit die Rechtslage eindeutig ist, halten wir einen Vorbescheid aber nicht für erforderlich. Verzögert sich durch die Fristsetzung des Notars die Auszahlung des Geldes trotz Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen, so haftet der Notar nach § 19 Abs. 1 BNotO für den Verzögerungsschaden (vgl. Hertel, in: Eylmann/Vaasen, § 23 BNotO Rn. 51).

Weder erforderlich noch ratsam ist ein Vorbescheid daher insbesondere in dem Fall, dass der Kaufpreis zur Ablösung der dinglichen Gläubiger erforderlich ist und sich eine entsprechende Regelung im Kaufvertrag findet, da nach den oben genannten einhelligen Literaturstimmen eine Bindung des Pfändungsgläubigers an die vertraglich erteilte Verwahrungsanweisung gegeben ist.

---

## BGB § 2084 Auslegung einer privatschriftlichen Verfügung zugunsten nicht mehr existenter juristischer Person

### I. Sachverhalt

In einem Testament aus dem Jahr 1970 setzte der Erblasser zu seinem Erben die 'St. Elisabeth-Stiftung in N.' ein. Das St. Elisabeth Stift in N. ist eine caritative Einrichtung. Es wurde seit dem Jahre 1919 als GmbH geführt und von Ordensschwestern geleitet. Im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments 1970 lautete die Eintragung im Handelsregister: "Krankenhaus St. Elisabeth Stift GmbH" mit dem Sitz in N. und mit dem Gegenstand der Unterhaltung eines Krankenhauses und der Pflege von Kranken. In N. war diese Institution allgemein unter dem Namen "St. Elisabeth Stift" bekannt und wurde auch so bezeichnet.

Die Geschäftsanteile der GmbH wurden 1980 unentgeltlich auf die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus mit der Maßgabe übertragen, dass das Vermögen der GmbH als **unselbständiges Sondervermögen** der Kirchengemeinde getrennt gehalten und verwaltet wird.

### II. Frage

Wer ist Erbe geworden, nachdem die testamentarisch eingesetzte juristische Person nicht mehr besteht?

## III. Rechtslage

### 1. Testamentsauslegung nach dem wirklichen Willen

Bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen ist nicht der objektive Sinn der Erklärung, sondern der **wirkliche Wille** (hilfsweise der mutmaßliche Wille) des Erblassers entscheidend (vgl. nur Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 133 BGB Rn. 13). Wenn es zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments des Erblassers in N. keine Stiftung namens "St. Elisabeth Stiftung" gab, sondern nur das "Krankenhaus St. Elisabeth Stift GmbH", das allgemein unter dem Namen "St. Elisabeth Stift" bekannt war und auch so bezeichnet wurde, spricht viel dafür, dass der Erblasser diese GmbH zur Erbin einsetzen wollte. Dass die Bedachte hierbei juristisch und sprachlich nicht ganz korrekt bezeichnet wurde, schadet unter dem Gesichtspunkt des § 133 BGB nicht, sofern nur feststeht, dass keine andere juristische Person gemeint gewesen sein kann.

### 2. Wegfall der bedachten juristischen Person vor dem Erbfall

#### a) Grundsatz der wohlwollenden Auslegung (§ 2084 BGB)

Problematisch ist daher im vorliegenden Fall nur, dass die als Erbin eingesetzte GmbH zwischenzeitlich nicht mehr als juristische Person existiert und damit nicht mehr erbfähig i. S. v. § 1923 BGB ist. Diese Schwierigkeit kann unter **Anwendung des Grundsatzes der wohlwollenden Auslegung gem. § 2084 BGB** überwunden werden. Die Vorschrift des § 2084 BGB, deren Zweck darauf gerichtet ist, dem Testierwillen des Erblassers soweit wie möglich zur rechtlichen Geltung zu verhelfen (vgl. MünchKomm-Leipold, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2084 BGB Rn. 25), sieht für mehrdeutige und damit auslegungsfähige letztwillige Verfügungen vor, dass im Zweifel einer Auslegung, die zur Wirksamkeit des Testaments gelangt, der Vorzug zu geben ist.

Zur Vermeidung der Unwirksamkeit der Verfügung lässt die wohlwollende Auslegung dabei jene Deutungen beiseite, bei denen die Verfügung unwirksam wäre, gleich auf welchem Grund die Unwirksamkeit dann beruhen würde (MünchKomm-Leipold, § 2084 BGB Rn. 31). Dazu gehören **auch die Fälle der fehlenden Rechts- und damit Erbfähigkeit des Bedachten** (MünchKomm-Leipold, § 2084 Rn. 31). So wird beispielsweise aufgrund der Anwendung des § 2084 BGB eine Zuwendung an Organe (z. B. "Magistrat") oder unselbständige Anstalten (z. B. "Hospital") als **Zuwendung an die betreffende juristische Person** ausgelegt (vgl. Staudinger/Otte, BGB, 13. Aufl. 1996, § 2084 BGB Rn. 9). Einen Beispielsfall stellt die Entscheidung des OLG Köln (NJW 1986, 2199) dar, in der die Erbeinsetzung einer juristischen Fakultät als Einsetzung der Universität mit der Auflage, den Nachlass zugunsten der Fakultät zu verwenden, ausgelegt wurde.

#### b) Anwendung bei Wegfall des Bedachten

Der Grundsatz der wohlwollenden Auslegung ist auf solche Fälle i. Ü. unabhängig davon anwendbar, ob die bedachte Person von vornherein rechtlich nicht existent war **oder deren Rechtsfähigkeit – wie hier – später weggefallen** ist. Angesichts des Umstands, dass der Erblasser bei Zuwendungen an eine juristische Person i. d. R. nicht die Person um ihrer selbst Willen, sondern den Zweck fördern wolle, dem die Person diene, wird davon ausgegangen, dass es wohl immer dem hypothetischen Erblasserwillen entspreche, dass letztere Person als Trägerin der zu fördernden Aufgabe

Zuwendungsempfängerin sein soll (vgl. OLG Stuttgart WM 1964, 1111; Staudinger/Otte, § 2084 BGB Rn. 12).

Für den Fall, dass die ersatzweise bedachte Person einen umfassenderen Aufgabenkreis als die zunächst bedachte habe, sei zudem die ersatzweise Einsetzung als mit der **Auflage** verbunden anzusehen, das Zugewandte für den vom Erblasser ins Auge gefassten **Zweck zu verwenden** (Staudinger/Otte, § 2084 BGB Rn. 12). So wurde beispielsweise das Vermächtnis zugunsten einer aufgehobenen Schulgemeinde als Vermächtnis zugunsten der politischen Gemeinde angesehen, in der die Schule liegt, mit der Auflage, das Zugewandte für die Zwecke der Schule zu verwenden (vgl. OLG Oldenburg Nds. Rpfl. 1948, 8; Staudinger/Otte, § 2084 BGB Rn. 12 m. w. N.).

Demzufolge dürfte im vorliegenden Fall auch ohne weiteres eine Auslegung des Testaments dahingehend möglich sein, dass die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Erbin geworden ist mit der Auflage, den Nachlass zugunsten ihres Sondervermögens "Altenpflegeheim St. Elisabeth Stift N." zu verwenden.

## Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachengesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 795, 797, 727, 750**  
**Vollstreckbare Ausfertigung und Angabe des Sitzes einer Gesellschaft in der Vollstreckungsklausel; Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei Namensänderung (Firmenänderung)**  
Fax-Abruf-Nr.: 11230

**HGB § 161**  
**Einheits-GmbH & Co. KG; gesellschaftsinterne Willensbildung bei der Komplementär-GmbH**  
Fax-Abruf-Nr.: 1382

**AktG §§ 118, 134 Abs. 4**  
**Stimmkarten bei der Hauptversammlung einer AG; Inhalt der Stimmkarten und Form der Abstimmung**  
Fax-Abruf-Nr.: 1383

**Rumänien; Scheidungsvereinbarung – Rechtswahl, Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, Verzicht auf Scheidungsunterhalt und Versorgungsausgleich**  
Fax-Abruf-Nr.: 1480

**Thailand; Ehevertrag – Gütertrennung, Verzicht auf Scheidungsunterhalt und Versorgungsausgleich**  
Fax-Abruf-Nr.: 1481

## Rechtsprechung

**BGB §§ 528, 530, 883**

**Absicherung eines Rückübertragungsanspruchs des Schenkers bei grobem Undank durch Vormerkung**

**Eine Vormerkung, die den Rückübertragungsanspruch des Veräußerers im Fall groben Undanks des Erwerbers sichern soll, kann im Grundbuch eingetragen werden (Vorlage an den BGH wegen Abweichung von OLG Hamm Rpfleger 2000, 449).**

BayObLG, Beschl. v. 2.8.2001 – ZZ BR 71/01 und 72/01  
Kz.: L I 1 – § 530 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 1092

### Problem

Nach Auffassung des **OLG Hamm** ist eine Vormerkung zur Absicherung der gesetzlichen Rückübertragungsansprüche des Schenkers nach den §§ 528, 530 BGB im Grundbuch nicht eintragungsfähig. Es handele sich um einen künftigen Anspruch, dessen Entstehungsvoraussetzungen nicht dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügten (OLG Hamm, Beschl. v. 23.5.2000, DNotI-Report 2000, 131 = MittBayNot 2000, 429 = MittRhNotK 2000, 336 = NJW-RR 2000, 1611 = Rpfleger 2000, 449).

### Entscheidung

Das **BayObLG** ist anderer Auffassung. Der Rechtsbegriff des groben Undanks genüge bei einem vertraglichen wie bei einem gesetzlichen Anspruch dem Bestimmtheitsanforderung – auch wenn es dann zum Streit kommen könne, ob eine bestimmte Handlung groben Undank darstelle. Das BayObLG legt deshalb die Rechtsfrage dem BGH im Wege der **Divergenzvorlage** vor. Auch in der Literatur war die Entscheidung des OLG Hamm kritisiert worden ("unrichtig", Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 1489, Fn. 52a).

**BGB §§ 506 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 1004 Abs. 1**  
**Duldungspflicht bei Ansiedlung neben vorhandener Immissionsquelle**

**Wer sich in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis einer vorhandenen Immissionsquelle (hier: Industrielärm einer Hammerschmiede) in deren Nähe ansiedelt, ist zwar nicht uneingeschränkt zur Duldung jeglicher Immission verpflichtet, wohl aber zur Duldung derjenigen, die sich in den Grenzen der zulässigen Richtwerte hält.**

BGH, Urt. v. 6.7.2001 – VZR 246/00  
Kz.: L I 1 – § 906 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 1094

### Problem

Der Eigentümer eines Wohngrundstücks klagte gegen eine ca. 160 m entfernte **Hammerschmiede** wegen des von der Schmiede ausgehenden Lärms. Die Hammerschmiede

bestand seit 30 Jahren in einem Industriegebiet. Das Wohnhaus hatte der Kläger vor 10 Jahren auf einem damals angekauften Grundstück am Rande eines allgemeinen Wohngebiets errichtet. Die Immissionen der Hammerschmiede hielten die Grenze der TA-Lärm 1968 und 1998 sowie der VDI-Richtlinie 2058 ein.

#### **Entscheidung**

Der BGH verneinte einen Unterlassungsanspruch. Zwar komme der zeitlichen Priorität beim primären Rechtsschutz (anders als beim sekundären Rechtsschutz) keine grundsätzliche Bedeutung zu; die zeitliche Priorität liefere dem Störer keinen Rechtfertigungsgrund für die Eigentumsbeeinträchtigung des Nachbarn. Hier habe der Kläger aber gleichsam "sehenden Auges" die absehbaren Beeinträchtigungen in Kauf genommen und sich in der Nähe der vorhandenen Immissionsquelle angesiedelt; damit habe er den daraus entstehenden vorhersehbaren Konflikt mitverschuldet. Er sei deswegen aufgrund des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses zur gesteigerten gegenseitigen Rücksichtnahme und jedenfalls zur Duldung derjenigen Immissionen verpflichtet, die sich in den Grenzen der zulässigen Richtwerte halten.

---

#### **BGB §§ 677 ff., 921 Grenz- und Giebelwand**

**Der Bau einer Wand, die ohne eine auf dem Nachbargrundstück als Grenzwall errichtete Giebelwand nicht standfest ist, führt nicht zum Entstehen von Miteigentum an der aus beiden Wänden gebildeten einheitlichen Wand.**

BGH, Urt. v. 18.5.2001 – VZR 119/00  
Kz.: L I 1 – § 921 BGB  
Fax-Abwurf-Nr.: 1095

#### **Problem**

Auf Flurstück 63 wurde ein Haus gebaut, dessen Giebelwand sich an die auf Flurstück 65 bereits befindliche Giebelwand anlehnte. Ein neuer Eigentümer von Flurstück 65 ließ das dortige Gebäude abreißen. Nur die Giebelwand ließ er stehen, damit das Gebäude von Flur-Nr. 63 nicht zusammenbrach. Da die Einbeziehung der bestehenden Giebelwand in den Neubau teurer war, verlangte er nun Ersatz der Mehraufwendungen aus GoA.

#### **Entscheidung**

Der BGH stellte fest, dass die Giebelwände auf Flurnummern 65 und 63 nicht Bestandteil einer einheitlichen Giebelwand waren und damit insbesondere **keine Grenzeinrichtung i. S. v. § 921 BGB**. Denn ursprünglich diente die Giebelwand auf Flur 65 nur diesem Grundstück.

---

#### **WEG § 25 Abs. 2; BGB §§ 1030 ff., 1066 Kein Stimmrecht des Nießbrauchers in Wohnungseigentümerversammlung**

**Ist das Wohnungseigentum mit einem Nießbrauch belastet, dann hat gleichwohl in allen Angelegenheiten, die die Nutzung des belasteten Sondereigentums oder**

**die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums betreffen, der Wohnungseigentümer und nicht der Nießbraucher das Stimmrecht in der Versammlung der Wohnungseigentümer (Vorlage an den BGH wegen Abweichung von der Rechtsprechung des KG und OLG Hamburg).**

OLG Hamm, Beschl. v. 19.6.2001 – 15 W 20/01  
Kz.: L I 4 – § 25 WEG  
Fax-Abwurf-Nr.: 1096

#### **Problem**

In Literatur und Rechtsprechung ist strittig, ob bei der Belastung des Wohnungseigentums mit einem Nießbrauch das Stimmrecht in der Wohnungseigentümerversammlung weiterhin dem Wohnungseigentümer oder aber dem Nießbraucher zusteht. Gestützt auf **§ 1066 BGB**, wonach bei einem Nießbrauch auch an einem Miteigentumsanteil der Nießbraucher die Rechte hinsichtlich "der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung" ausübt, nahmen das **KG** (OLGZ 1987, 417 = NJW-RR 1987, 973) und das **OLG Hamburg** (NJW-RR 1988, 267) an, dem Nießbraucher stehe das Stimmrecht jedenfalls in den Angelegenheiten zu, die sich auf die Verwaltung und die Nutzung des nießbrauchsbelasteten Wohnungseigentums beziehen (ebenso etwa Erman/Ganten, BGB, 10. Aufl. 2000, § 25 WEG, Rn. 3; Staudinger/Frank, 13. Bearb. 1994, § 1066 BGB Rn. 12; lediglich auf den Gebrauch des Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums nach §§ 15, 16 WEG will dies Bärmann/Pick/Merle, WEG, 8. Aufl. 2000, § 25 WEG Rn. 13, beschränken).

Das **BayObLG** hält hingegen **Stimmrecht und Wohnungseigentum für untrennbar**; deshalb sei allein der Wohnungseigentümer stimmberechtigt (unbeschadet einer möglichen Bindung im Innenverhältnis gegenüber dem Nießbraucher) (BayObLGZ 1998, 145 = DNotZ 1999, 585 = NJW-RR 1999, 1535; ebenso etwa MünchKomm-Röll, 3. Aufl. 1997, § 25 WEG Rn. 22; Palandt/Bassenge, 60. Aufl. 2001, § 25 WEG Rn. 4; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 2927; Staudinger/Bub, 12. Aufl. 1997, § 25 WEG Rn. 129; Staudinger/Wenzel, 12. Aufl., § 43 WEG Rn. 15; für eine Aufspaltung lediglich bei entsprechender Vereinbarung nach § 10 Abs. 2 WEG: Armbrüster, DNotZ 1999, 562, 576 ff.).

Nach einer dritten Auffassung können schließlich Wohnungseigentümer und Nießbraucher das **Stimmrecht** entsprechend § 25 Abs. 2 S. 2 WEG **nur gemeinsam** und einheitlich ausüben (Weitnauer/Lücke, WEG, 8. Aufl. 1995, § 25 WEG Rn. 11; Schöner, DNotZ 1975, 78, 82).

In der Praxis wird das Problem häufig dadurch gelöst, dass der Wohnungseigentümer dem Nießbraucher eine **Stimmrechtsvollmacht** erteilt oder sich verpflichtet, in bestimmten Punkten nach Weisung des Nießbrauchs zu stimmen.

#### **Entscheidung**

Das OLG Hamm möchte sich der Auffassung des BayObLG anschließen; es hält allein den Wohnungseigentümer für stimmberechtigt. Da es damit von den genannten Entscheidungen des KG und des OLG Hamburg abweichen würde, legte es die Rechtsfrage im Wege der Divergenzvorlage dem BGH zur Entscheidung vor.

**EGBGB Art. 96; BGB §§ 759, 1093  
Zahlungsanspruch bei Wegfall eines  
Wohnungsrechts**

Vereinbaren die Vertragsparteien bei einer Grundstücksübertragung ein Wohnrecht des Veräußerers und eine Pflege- und Versorgungspflicht des Erwerbers, liegt darin nicht ohne weiteres ein Altenteilsvertrag. Allerdings können sich die Versorgungsansprüche nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Zahlungsansprüche umwandeln.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.5.2001 – 9 U 242/00  
Kz.: L I 15 – Art. 96 EGBGB  
Fax-Abruf-Nr.: 1097

**Problem**

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit beim **Umzug der Wohnungsberechtigten in ein Pflegeheim** statt des Wohnungsrechts eine Geldzahlung zu leisten ist (wie in der Praxis dann regelmäßig vom Sozialhilfeträger geltend gemacht wird, der für die Heimunterbringungskosten aufkommt) (vgl. OLG Celle und OLG Karlsruhe, beide DNotI-Report 1999, 104).

Im vorliegenden Fall hatten sich die Eltern bei der Überlassung ihres Wohnhauses an die Kinder ein Wohnrecht vorbehalten sowie eine Verpflichtung zur Versorgung und Pflege "in dem mitübernommenen Hause" auf Lebenszeit vorbehalten.

**Entscheidung**

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf begründet hier der Umzug des überlebenden Elternteils in ein Pflegeheim keinen Zahlungsanspruch gegen die Übernehmer. Art. 15 § 9 des **Preußischen Ausführungsgesetzes** zum BGB, der die Umwandlung eines Leibgedingevertrages in eine Geldrente regelt, sei nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Altenteilsvertrag handele, denn der Wesenszug eines solchen Altenteils liege in dem Nachrücken der folgenden Generationen in eine die Existenz – wenigstens teilweise – begründende Wirtschaftseinheit.

Auch eine Umwandlung nach den Grundsätzen über den **Wegfall der Geschäftsgrundlage** scheide aus. Die Übernehmer hatten sich lediglich verpflichtet, die Eltern "in dem mitübernommenen Hause" zu pflegen, also nur zur häuslichen Pflege. Damit trugen die Eltern das Risiko eines Umzugs in ein Altenpflegeheim.

**FGG § 142; HGB §§ 131 Abs. 1, 2, 161 Abs. 2  
Auflösung der KG bei Übertragung der  
Gesellschaftsanteile des einzigen  
Kommanditisten auf den einzigen  
Komplementär**

1. Die Amtslöschung einer Eintragung im Handelsregister ist grundsätzlich zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters oder im Interesse der Beteiligten liegt oder die unzulässige Eintragung die Schädigung Dritter zur Folge hätte.

**2. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile des letzten  
Kommanditisten auf den alleinigen Komplementär  
führt zur Auflösung und Beendigung der  
Kommanditgesellschaft ohne Abwicklung.**

BayObLG, Beschluss vom 19. Juni 2001 – 3Z BR 48/01  
Kz.: L V 1 – § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB  
Fax-Abruf-Nr. 1098

**Problem**

Sämtliche Kommanditisten einer GmbH & Co. KG übertrugen ihre Kommanditanteile auf die Komplementär-GmbH. Danach meldeten sie dies sowie das Erlöschen der Kommanditgesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister an. Das Handelsregister trug ein: "als Kommanditisten sind ausgeschieden: ...". Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen." Die GmbH wollte den Satz über die Auflösung der Gesellschaft als unrichtig wieder aus dem Handelsregister streichen lassen (so dass nur die Eintragung des Erlöschens verblieben wäre).

**Entscheidung**

Das BayObLG stellte zwar einen Verfahrensfehler fest, da die Auflösung der Gesellschaft nicht angemeldet war. Sachlich war die Eintragung aber richtig und daher nicht im Wege der Amtslöschung zu streichen.

Denn hier sei eine Auflösung erfolgt, die ohne Liquidation zum **automatischen Erlöschen der Gesellschaft** führte. Denn auch nach neuem Recht stelle das Ausscheiden aller Gesellschafter bis auf einen einen gesetzlichen Auflösungsgrund dar. Durch die Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile schieden aber sämtliche Kommanditisten aus der GmbH & Co. KG aus, es verblieb nur noch die Komplementär-GmbH.

---

**GmbHG §§ 30, 43 Abs. 3; BGB §§ 276, 826  
Haftung des Prokuristen bei verbotener  
Rückzahlung aus GmbH-Stammkapital**

a) Das **Auszahlungsverbot** des § 30 GmbHG richtet sich nur gegen Geschäftsführer, nicht gegen Prokuristen oder sonstige verfügungsbefugte Angestellte einer GmbH.

b) Ein Prokurist kann jedoch aus positiver Vertragsverletzung seines Anstellungsvertrages haftbar sein, wenn er eine (unter § 30 GmbHG fallende) Auszahlung an einen Gesellschafter entgegen einer Weisung des Geschäftsführers vornimmt; ebenso, wenn er ohne dessen Weisung "an ihm vorbei" handelt, obwohl er weiß oder sich ihm nach den Umständen aufdrängt, dass er von dem Leistungsempfänger für unlautere Machenschaften unter Umgehung des Geschäftsführers zum (erheblichen) Nachteil der Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Er haftet dagegen nicht, wenn er auf Weisung oder mit dem erklärten Einverständnis des Geschäftsführers handelt und die Voraussetzungen einer deliktischen Haftung gemäß §§ 826, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 StGB, die auch sonst unberührt bleiben, bei ihm nicht vorliegen. Er haftet entsprechend § 43 Abs. 3 Satz beschränkt, wenn er ohne Weisung des Geschäftsführers, aber in Befolgung eines Gesellschafterbeschlusses gehandelt hat.



### Problem

Nach § 30 Abs. 1 GmbHG darf das zur Erhaltung des **Stammkapitals** erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Rechtsfolge einer verbotenen Rückzahlung von Stammkapital ist nach § 31 GmbH eine Rückerstattungspflicht sowohl des Gesellschafters, der die Zahlung erhalten hat, wie – subsidiär – der übrigen **Gesellschafter**. Außerdem haften die **Geschäftsführer** nach § 43 Abs. 3 GmbHG, wenn sie bezüglich der Rückzahlung zumindest fahrlässig gehandelt haben. Im vorliegenden Fall war die Rückzahlung jedoch von einer Prokuristin vorgenommen worden.

### Entscheidung

Der BGH entschied, dass sich das Auszahlungsverbot des § 30 GmbHG nur gegen die Geschäftsführer richte. Es sei auch kein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB. Eine Schadensersatzpflicht der Prokuristin konnte sich demnach nur ergeben, wenn sie entgegen einer Weisung des Geschäftsführers oder an diesem vorbei handelte – oder nach §§ 826, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 StGB.

---

## GmbHG §§ 16, 39

### Prüfung der Gesellschafterstellung durch Registergericht bei Handelsregisteranmeldung

**1. Das Registergericht hat sowohl bei deklaratorischen (z.B. Änderung in der Person des Geschäftsführers einer GmbH) als auch bei konstitutiven Eintragungen (z. B. Sitzverlegung der Gesellschaft) eine Prüfungspflicht, ob der entsprechende Gesellschafterbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist, insbesondere ob die beschlussfassende Person GmbH-Gesellschafter oder zur Ausübung des Stimmrechts des Gesellschafters befugt war.**

**2. Ist allerdings ein Erwerb des Geschäftsanteils i. S. d. § 16 GmbHG ordnungsgemäß bei der Gesellschaft angemeldet, so dass der Anmeldende gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter gilt, ist hieran auch das Registergericht gebunden. Die Fiktion des § 16 GmbHG hat insoweit materielle Wirkung.**

OLG Hamm, Beschl. v. 10.7.2001 – 15 W 81/01

Kz.: L V 2 – § 16 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10100

### Problem

Bei verschiedenen Anmeldungen zum Handelsregister hatte das Registergericht Zweifel an der Alleingesellschafterstellung des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschafters.

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Hamm erstreckt sich die Prüfungspflicht des Handelsregisters auch auf das ordnungsgemäße Zustandekommen des Gesellschafterbeschlusses, insbesondere also auf die Gesellschafterstellung bzw. die Vertretungsmacht der Beschlussfassenden. Dabei sei aber auch die Fiktion des §

16 GmbHG zu beachten. Danach gilt bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist. Wesentlicher Zweck der Vorschrift ist der Schutz der Gesellschaft vor den Folgen einer Ungewissheit über die Wirksamkeit des Übertragungsvorgangs. **§ 16 GmbHG** knüpft deshalb an die ordnungsgemäße Anmeldung an die **gesetzliche Fiktion der Gesellschafterbestellung** an; auf die Wirksamkeit der Übertragung kommt es nicht an (BGHZ 84, 47, 49 = DNotZ 1983, 192 = NJW 1982, 2822; BGHZ 112, 103, 113 = DNotZ 1991, 917 = NJW 1990, 2622; DNotZ 1992, 164 = NJW-RR 1991, 126 = MW 1991, 926 = ZIP 1991, 724). Auch die Anfechtung einer Anteilsübertragung beeinträchtigt die Wirksamkeit vorausgegangener Rechtsakte des angemeldeten Erwerbers, z. B. seiner Stimmabgabe in der Gesellschaft zur Versammlung nicht (BGHZ 84, 47, 49).

Hieran ist auch das Registergericht gebunden; die Fiktion des § 16 GmbHG hat insoweit materielle Wirkung. Hier war die ordnungsgemäße Anmeldung der Anteilsübertragung zwar nicht gegenüber dem Handelsregister nachgewiesen. Aus den Akten des Handelsregisters ergab sich aber, dass die **Gesellschaft den Erwerber als neuen Gesellschafter anerkannte** und behandelte. Dies genügte dem OLG Hamm, um von einer ordnungsgemäßen Anmeldung im Sinne des § 16 GmbHG auszugehen.

## Literaturhinweise

**Stöber, Kurt, Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 200, 789 Seiten, DM128,-**

Nur drei Jahre nach der Voraufgabe ist Ende 2000 die 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage des Handbuchs zum Vereinsrecht von *Stöber* erschienen. Von der Gründung über die interne Vereinsverfassung, Satzungsänderungen und Umwandlungen bis hin zur Auflösung stellt Stöber mit der ihm eigenen Sorgfalt alle Bereiche des Vereinsrecht einschließlich des vereinsbezogenen Steuerrechts dar. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei Fragen des **Registerversfahrens**. Abgerundet wird das Handbuch durch **Musterformulierungen**, einen Anhang mit den für Vereine wesentlichen Gesetzen und Verordnungen sowie ein ausführliches Sachregister.

In allen Vereinsangelegenheiten, die über bloße Unterschriftsbeglaubigungen hinausgehen, wird jeder Notar mit großem Gewinn auf das Handbuch zum Vereinsrecht von Stöber zurückgreifen können.

**Notarassessor Dr. Paul Rombach**

**Linde, Trutz/Richter, Rüdiger, Erbbaurecht und Erbbauzins, 3. Aufl., Aschendorff/Dr. Otto Schmidt Verlag, Münster/Köln, 380 Seiten, 98,- DM**

*Linde* und *Richter* stellen das Erbbaurecht in ihrem **systematischen Abriss** knapp, aber unter Einbezug aller wesentlichen Rechtsfragen dar – einschließlich steuerlicher Fragen und Sonderprobleme des Erbbaurechts im Beitrittsgebiet. Etwa 1/6 des Buches ist kommentierten Mustern gewidmet. Das Buch eignet sich damit vor allem für den, der eine zusammenfassende Darstellung zum Erbbaurecht lesen will und noch keine vertieften Kenntnisse hierzu hat.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**D. Herrmann**, Das Flurbereinigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg, VBIBW 2001, 289

**H. Keller**, Die Problematik des § 2306 BGB bei der Sondererbfolge in Anteile an Personengesellschaften, ZEV 2001, 297

**H. Kollhosser**, Der Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB, ZEV 2001, 289

**Th. Purps**, Das Vermögensrechtsergänzungsgesetz (VermRErgG) VIZ 2001, 401

**S. Randt**, Das Vor- und Nachvermächtnis, BWNotZ 2001, 73

**J. Reichert**, Probleme der Nachgründung nach altem und neuem Recht, ZGR 2001, 554

**G. Robbers**, Eingetragene Lebenspartnerschaften, JZ 2001, 779

**L. Spall**, Zur so genannten Vermächtnislösung beim Behindertentestament, MittBayNot 2001, 249

**J. Tebben**, Die qualifizierte Treuhand im Personengesellschaftsrecht, ZGR 2001, 586

**M. Trautner**, Der Immobilienerwerb in Österreich, RNotZ 2001, 328

**U. Haas**, Zur Einführung von Schiedsklauseln durch Satzungsänderungen in Vereinen – Besprechung des Urteils BGH WM 2000, 957, ZGR 2001, 325

**J. Vollhardt**, Neufassung der Dienstordnung, MittBayNot 2001, 245

**R. Werner**, Zum Anwendungsbereich von § 52 AktG nach der Neufassung durch das NaStraG, ZIP 2001, 1403

**K. Pörnbacher**, Reform des polnischen Gesellschaftsrechts – Auswirkungen für die Praxis, RIW 2001, 431

## Veranstaltungen

Termine für **November/Dezember 2001** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 14, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Modernisierung des Schuldrechts - Einführung unter Berücksichtigung der notariellen Praxis** (Brambring/Hertel/Amann/Kallrath/Wegmann) 3.11.2001 Berlin, 9.11. Düsseldorf, 10.11. München, 6.12. Bochum, 7.12.2001 Bremen

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de).

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: 09 31/3 55 76-0      Telefax 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de)      internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.

Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im

Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg